

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 213.

Donnerstag, den 1. August.

1833.

### Ueber das Studium der Staatswissenschaften. Anderer Mittheilung.\*)

Indem wir es unternehmen, dem harten Vorwurfe, der den hiesigen Studirenden (und der Natur der Sache nach besonders den Juristen, deren Rechtsfertigung wir zunächst festhalten) wegen Vernachlässigung der staatswissenschaftlichen Studien gemacht worden ist, einige entschuldigende Andeutungen entgegenzusetzen, ist zuvörderst die Angabe, die betreffenden Vorlesungen seyen „ganz wenig“ besucht, dahin zu berichtigen, daß dieselbe durchaus zu weit geht und daß, im Vergleich mit dem weit schwächeren Besuche von Vorlesungen verwandten Inhalts, der hier in Rede stehenden eher ein zahlreicher genannt werden kann. Lassen wir den auf diese Angabe gestützten Vorwurf, daß das Studium der Staatswissenschaften auf der hiesigen Hochschule überhaupt vernachlässigt werde, in's Auge, so müssen wir, obwohl weit entfernt, der Verabsäumung der mündlichen Vorträge das Wort reden zu wollen, doch die Ungerechtigkeit der Schlussfolgerung bemerklich machen, als ob alle die, welche jene Collegia nicht besuchen, der Betreibung jener Wissenschaften sich gänzlich entzögen und als ob Uneignung staatswissenschaftlicher Kenntnisse durch bloßes Privatstudium gar nicht statt finde. Ja, sind nicht sehr viele, die durch die unvermeidliche Collision dieser Vorlesungen mit andern, die bei dem progressiven Studium der Berufswissenschaften vorgehen, auf das bloße Privatstudium der Staatswissenschaften notwendig hingewiesen und bei dem besten Willen außer Stande, durch Besuch der betreffenden Collegia ihre Theilnahme an den publicistischen Doctrinen an den Tag zu legen? Wie unbillig, über

\* Die erste Mittheilung siehe in Nr. 207. D. R. e. b.

die Bestrebungen dieser als gar nicht vorhandene ohne Weiteres den Stab zu brechen! Aber auch hinsichtlich derjenigen, welche sich ausschließlich auf den Kreis ihrer Berufswissenschaften beschränken und daher von jenem Vorwurfe allerdings getroffen werden, dürfen wir die Rücksichten der Billigkeit nicht hintansetzen und müssen wohl erwägen, wie diese die Kürze der akademischen Studienzeit und die ungebührliche Ausdehnung der Vorlesungen über einzelne Theile der Rechtswissenschaft für sich auführen können. Der erste Punkt ist an sich klar und bedarf keiner Entwicklung, wenn man nur den Umfang und die Mannichfaltigkeit der einzelnen Quellen für das römische, deutsche und vaterländische Privatrecht, so wie für das Kirchen- und Lehnrecht u. s. f. in Erwägung zieht, ohne deren gründliches Studium der künftige praktische Jurist seinen Hauptzweck, die detaillirteste Kenntniß des wirklich giltigen Rechts, auf keine Weise zu erreichen vermag. Die Erörterung des andern würde die Grenzen dieser Blätter überschreiten, und für die, welche hören wollen, haben ein Rottsch, E. U. Zittmann und andere ausgezeichnete Geister, welche sich mit Wärme der Reform der jetzt üblichen Art der meisten juristischen Lehrvorträge angenommen haben, schon längst ihre Stimme vernehmlich genug erhoben. Jedoch können wir nicht umhin, zunächst in Bezug auf die unpraktische und mithin eben so überflüssige als schädliche rechtsgeschichtliche Natienkammerci, welche jetzt immer mehr über Hand zu nehmen scheint, unsern Commilitonen den Ruf Rottsch's an's Herz zu legen: „Beschneidet wohl das jedenfalls endliche Maß eurer Gedächtniß- und Geisteskraft, und räumt etwa einen Theil eurer Handlung über die Adstipulatores bei Batus den Platz nicht ein, an dem Rousseau's Contrat social, oder Kant's „zum ewigen Frieden“ hätten